

Sohn veranlaßte, in die Sowjetzone zurückzukehren.

Wegen weiterer Kündigungen vgl. Streikrecht: Entlassung wegen Teilnahme am Streik — (Seite 70) und Meinungs- und Pressefreiheit: Entlassung wegen christlicher Einstellung — (Seite 46)

Kontenverweigerung und Rentenentzug

In einer Geheimanweisung vom 20. 12. 1952 verbot das sowjetzonale Ministerium für Arbeit, daß Sozialfürsorgeunterstützung an Personen gezahlt wird, die nicht invalide im Sinne der Sozialversicherung, also nicht mindestens 66% v.H. erwerbsbeschränkt sind. Demnach sollte selbst Frauen mit Kindern die Unterstützung entzogen werden, sofern sie arbeitsfähig waren. Über den Verbleib der Kinder in der Zeit, in der die Mutter arbeiten sollte, ließ sich Friedei M a l t e r wie folgt aus:

„Die Unterbringung der Kinder bereitet immer noch große Sorgen. Obwohl die Zahl der Kindergärten ständig steigt, reichen sie bei weitem nicht aus, um alle Kinder unterzubringen. Daher sollten die Mütter mehr als bisher versuchen, erst die Betreuung der Kinder Verwandten oder Bekannten zu übertragen. Bei einer ernsten Bereitschaft zur Arbeit wird sich hier ein Weg finden lassen. Bekanntlich sind auch viele ältere Frauen, die Rente beziehen oder anderweitig versorgt sind, gern bereit, die Betreuung von Kindern zu übernehmen.“